

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

56. Stück, 26.07.1895

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1895.) 56. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1895, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur An- und Abmeldung an den Hafen- und Anlegeplätzen im Herzogthum.
- N<sup>o</sup> 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1895, betreffend Zusätze zum Privatlager-Regulativ.

### N<sup>o</sup> 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur An- und Abmeldung an den Hafen- und Anlegeplätzen im Herzogthum.

Oldenburg, 1895 Juli 13.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums v. vom 5. December 1868, bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium, daß zum Zwecke der statistischen Ermittlung des Schiffsverkehrs die Schiffsführer der von den Hafen- und Anlegeplätzen im Herzogthum verkehrenden Fahrzeuge verpflichtet sind, sich nach der Ankunft und vor der Abfahrt bei der zur Anschreibung des Schiffsverkehrs bestellten Anmeldestelle zu melden und die in Bezug auf ihr Fahrzeug (Name, Flagge, Heimathshafen, Besatzung, Tragfähigkeit, Ladung u. s. w.) und ihre Reise ihnen vorzulegenden Fragen

zutreffend zu beantworten, auch auf Verlangen die Schiffs- und Ladungspapiere vorzulegen.

Anmeldestellen sind die Zollämter in denjenigen Hafen- und Anlegeplätzen, in welchen sich solche befinden. An den übrigen Plätzen sind besondere Anmeldestellen errichtet, deren Geschäfte entweder von Grenzaufsichtsbeamten oder anderen dazu eigens bestellten Personen wahrgenommen werden. An diesen Plätzen ist die Anmeldestelle durch ein Schild an dem Hause, in welchem sie sich befindet, kenntlich gemacht, welches die Aufschrift trägt:

„Anmeldestelle für den Schiffsverkehr“.

Die Unterlassung der An- und Abmeldung, ebenso wie die Verweigerung der gebotenen Auskunftsertheilung, wie der etwa geforderten Vorlegung der Schiffs- und Ladungspapiere wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* in jedem einzelnen Falle bedroht.

Oldenburg, 1895 Juli 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

## № 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusätze zum Privatlager-Regulativ.

Oldenburg, 1895 Juli 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. die nachfolgenden Zusätze zum Privatlager-Regulativ (Gesetzblatt Bd. 28 S. 181) beschlossen:

a) Zu §. 8 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Petroleum in sogenannten Tanks lagert, erfolgt die An- und Abschreibung ausschließlich nach dem Nettogewicht der Flüssigkeit. Für die Abschreibung im Lagerkonto wird das Nettogewicht bei der Ueberfüllung in Fässer durch Abzug des Eigengewichts der letzteren von dem amtlich ermittelten Bruttogewicht festgestellt.

Die Feststellung des Eigengewichts der Fässer kann nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde durch probeweise Verwiegung erfolgen, auch wenn keine specielle Deklaration des Eigengewichts der Fässer vorliegt“.

b) Zu §. 20 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Petroleum in sogenannten Tanks lagert, ist bei der Abfertigung der abgemeldeten Mengen sowohl im Falle der Verzollung als auch im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle das im Lagerkonto zur Abschreibung gelangende Nettogewicht der Flüssigkeit (§. 8 Absatz 4) mit Zuschlag von 25 Prozent dieses Gewichts anzunehmen. Im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle ist, sofern dieselbe in Fässern erfolgt, neben dem in der vorstehenden Weise ermittelten zollpflichtigen Gewicht auch

das amtlich ermittelte wirkliche Bruttogewicht mit zu überweisen“.

Durch die vorstehenden Aenderungen werden die bezüglichlichen Vorschriften nicht berührt, welche über die Zollbehandlung der Petroleumraffinerie vormals N. Korff in Bremen und der übrigen, unter den gleichen Bedingungen arbeitenden inländischen Betriebsanstalten durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. September 1888 und 25. Juni 1891 erlassen worden sind.

Oldenburg, 1895 Juli 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.